

Umsetzung der Herkunftsnachweisregister-Prozesse (HKNR-Prozesse)

Fachinformation des EDNA-Bundesverband Energiemarkt&Kommunikation e.V.,
PG Geschäftsprozesse

Fachinformation Herkunftsnachweisregister

Einführung

Das Herkunftsnachweisregister (HKNR) für Strom aus erneuerbaren Energien hat seinen Betrieb beim Umweltbundesamt (UBA) aufgenommen. Der offizielle Startschuss erfolgte zum Jahreswechsel am 01. Januar 2013. Damit hat die Bundesrepublik Deutschland die diesbezüglichen Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG umgesetzt. Eine Vorgabe, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, möglichem Missbrauch im Ökostrommarkt vorzubeugen und den Verbraucherschutz zu stärken.

Die vorliegende Fachinformation erläutert kurz die Funktionsweise des HKNR, die Bedeutung von Herkunftsnachweisen (HKN) und soll dem Leser einen Überblick über die beteiligten Akteure und Rollen geben. Neben Hinweisen für ausgewählte Akteure wird die Möglichkeit der Registrierung im HKNR erläutert. Um einen Einstieg in das rechtliche Rahmenwerk rund um das HKNR zu bekommen, wird dieses kurz vorgestellt. Hinweise zu weiteren nützlichen Informationen und Dokumenten des UBA werden am Ende gegeben.

Funktionsweise des Herkunftsnachweisregisters (HKNR)

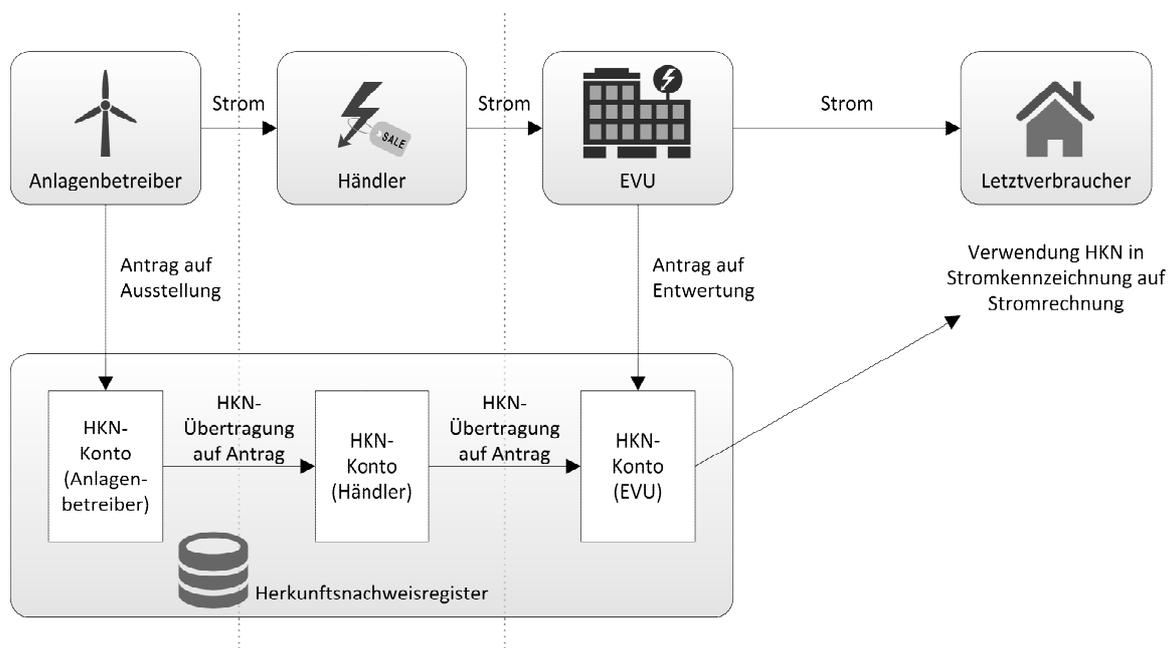


Abbildung 1 – Funktionsweise des Herkunftsnachweisregisters¹

Beim HKNR handelt es sich um eine Datenbank, in der bestimmte Eigenschaften bzgl. der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien zentral gespeichert werden. Die Speicherung erfolgt in Form elektronischer Zertifikate. Diese Zertifikate, die sogenannten

¹ in Anlehnung an: UBA Präsentation „Einführung in das Herkunftsnachweisregister“

Herkunftsnachweise (HKN), werden je MWh erzeugten Stroms einmalig ausgestellt. Nach ihrer Ausstellung und innerhalb ihrer Gültigkeit (siehe Abbildung 2) können HKN zwischen Erzeugern (Anlagenbetreibern), Händlern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) beliebig transferiert und für die Stromkennzeichnung einmalig entwertet werden. Die HKN werden zu diesem Zweck auf Konten im Register gespeichert, die den Registerteilnehmern eindeutig zugeordnet sind. Vergleichbar mit einem Online-Banking-System erhalten Registerteilnehmer jederzeit die Möglichkeit, über ein Web-Portal auf ihr HKN-Konto und ihre Daten zuzugreifen. Die Teilnahme am Registerbetrieb ist freiwillig (ausgenommen hiervon sind (1) Netzbetreiber, falls sich in ihrem Netzgebiet die Anlage eines Betreibers befindet, der am HKNR teilnehmen möchte, und (2) EVU, falls diese ein Ökostromprodukt vermarkten). Die Verwendung von HKN ist für die Ausweisung von Ökostromprodukten im Rahmen der Stromkennzeichnung verpflichtend.

Herkunftsnachweis (HKN)

Wie eingangs erwähnt, stellt ein HKN ein Zertifikat über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien dar. Es werden mindestens die Herkunft, der Erzeugungszeitraum, das Ausstellungsdatum und der Energieträger gespeichert (weitere Angaben siehe § 2 Herkunftsnachweisverordnung (HkNV) und § 8 Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung (HkNDV)). Neben verpflichtenden Basisangaben können Anlagenbetreiber zusätzliche Eigenschaften, die beispielsweise auf eine besonders ökologische und nachhaltige Produktion hinweisen, auf den HKN vermerken. Über diese zusätzlichen Eigenschaften können beispielsweise Ökostromlabelgeber ihre Prüfung vereinfachen. Alle zusätzlichen Angaben müssen allerdings von einem Umweltgutachter geprüft und bestätigt werden. Im Gegensatz zu den Ökostromlabeln stellen HKN kein Qualitätssiegel dar; sie sind ein reines Bilanzierungsinstrument.

Ein HKN wird in Deutschland immer für 1 MWh erzeugten Stroms ausgestellt. Die Ausstellung geschieht auf Antrag des Anlagenbetreibers und zeitlich nach der Produktion des zugrundeliegenden Stroms. Ausgestellt werden HKN automatisch auf das HKN-Konto des Anlagenbetreibers und können innerhalb ihrer Gültigkeit (siehe Abbildung 2) beliebig transferiert werden. Erzeugungszeiträume beziehen sich bei fernauslesbaren Zählern immer auf Kalendermonate (§ 9 Abs. 2 HkNDV). Bei Anlagen, die über einen SEP-Zähler einspeisen, ist der Erzeugungszeitraum der Zeitraum zwischen zwei Zählerablesungen; diese dürfen allerdings nicht mehr als ein Jahr auseinanderliegen (§ 9 Abs. 3 HkNDV).

In Abbildung 2 ist der Lebenszyklus eines HKN dargestellt:

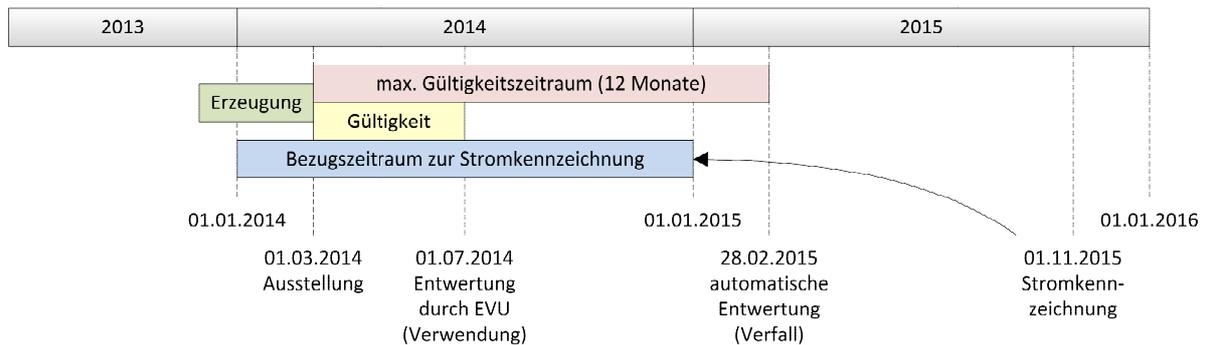


Abbildung 2 – Lebenszyklus eines HKN

In diesem Beispiel erstreckt sich der Erzeugungszeitraum für 1 MWh Strom von Dezember 2013 bis Februar 2014. Da ein HKN ab Produktionsende höchstens 12 Monate gültig ist, wären der Handel und die Entwertung (Verwendung) bis einschließlich Februar 2015 möglich. Mit der Entwertung bestätigt ein EVU die Absicht, einen HKN für die Stromkennzeichnung (§ 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)) zu verwenden. Der Vorgang der Entwertung ist innerhalb des Gültigkeitszeitraums einmalig gestattet. Hier wird beispielsweise der 01. Juli 2014 als Datum der Entwertung gewählt. Um Doppelvermarktung zu verhindern endet die Gültigkeit des HKN damit vorzeitig. Wird der HKN nicht durch ein EVU entwertet, geschieht dies nach Ablauf von 12 Monaten automatisch durch das UBA (§ 17 Abs. 5 HkNDV). Ein durch das UBA automatisch entwerteter HKN kann nicht mehr genutzt werden und ist verfallen.

Für die Stromkennzeichnung ist immer das Ende des Erzeugungszeitraums ausschlaggebend. Da die Stromkennzeichnung bis spätestens zum 01. November eines Jahres auf die Werte des Vorjahres (Bezugszeitraum zur Stromkennzeichnung) aktualisiert werden muss, kann der HKN aus dem Beispiel bis zum 01. November 2015 in die Stromkennzeichnung als Vorjahreswert mit einfließen.

Internationaler Handel

Über die Möglichkeit hinaus, HKN national zu transferieren, sieht die EU-Richtlinie 2009/28/EG auch den internationalen Handel mit HKN vor. Das heißt, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, HKN anderer Mitgliedstaaten anzuerkennen. Die Verpflichtung bezieht sich allerdings nur auf die in der Richtlinie genannten Mindestangaben (Abs. 1 und Abs. 6 Buchstaben a bis f). Sofern berechtigter Zweifel an der Richtigkeit und Zuverlässigkeit von HKN aus anderen EU-Staaten besteht, kann ein Mitgliedstaat die Anerkennung verweigern.

Da die Richtlinie keinerlei Aussage zur konkreten technischen Umsetzung der einzelnen nationalen Herkunftsnachweisregister und deren Kommunikationsschnittstellen trifft, ist eine weitestgehend heterogene Softwarelandschaft unterschiedlichster Hersteller

entstanden. Um einen einheitlichen Übertragungsweg für den internationalen Transfer zu gewährleisten, hat die Organisation Association of Issuing Bodies (AIB)² eine Schnittstelle normiert und bietet den EU-weiten Austausch von HKN als Dienstleistung an. Der AIB hat hierfür eine zentrale HKN-Drehscheibe, den sogenannten AIB-HUB³, eingerichtet. Auch das deutsche HKNR wird ab April 2013 den Im- und Export von HKN über dieses System ermöglichen.

Rollen im HKNR (Übersicht)

Das HKNR unterscheidet verschiedene Rollen bzw. Funktionen. Registerteilnehmer sind dabei nicht auf eine Rolle beschränkt. Kombinationen von Rollen sind bei der Registrierung grundsätzlich möglich und reduzieren somit den administrativen Aufwand, Kosten und die Notwendigkeit, sich mehrfach im HKNR registrieren zu müssen. Einschränkungen werden lediglich vorgenommen, wenn die Zuverlässigkeit und Glaubhaftigkeit des HKNR gefährdet ist – zum Beispiel sollen Umweltgutachter nicht ihre eigenen Anlagen auditieren können.

Abbildung 3 zeigt alle im HKNR definierten Rollen:

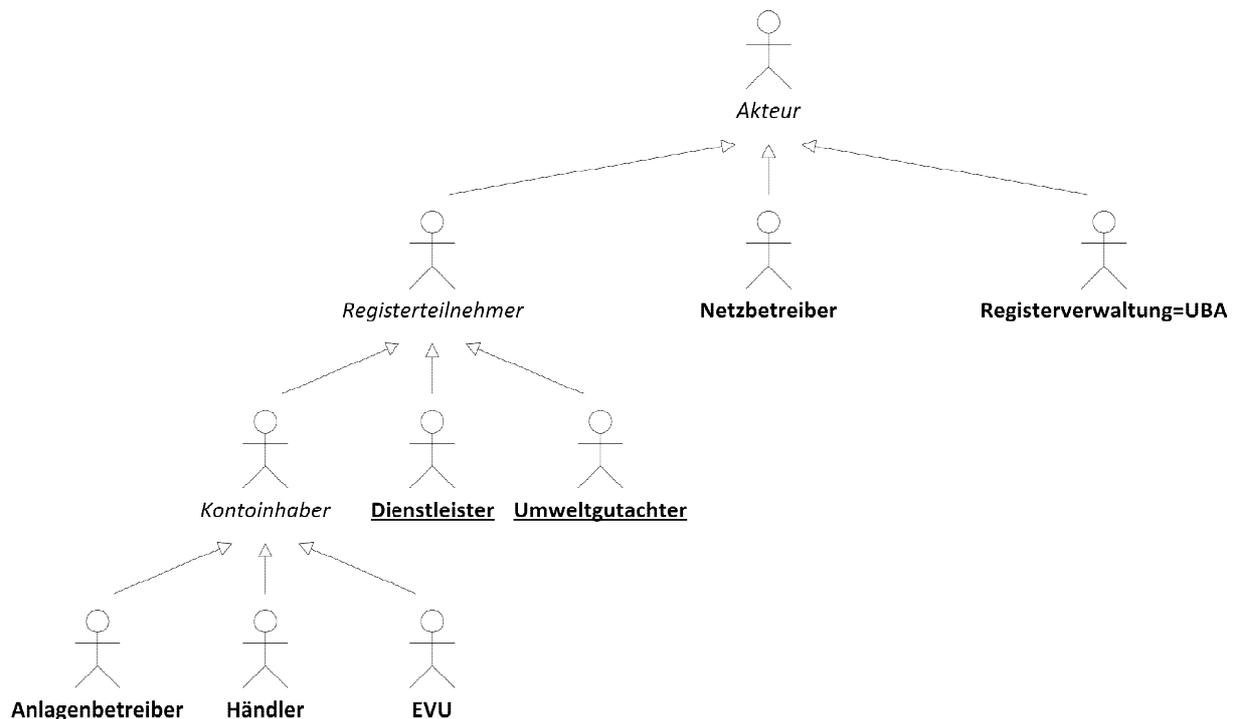


Abbildung 3 – Rollen im HKNR⁴

² <http://www.aib-net.org>

³ <https://www.aib-hub.org/AIBWeb/>

⁴ Quelle: UBA Präsentation „Einführung in das Herkunftsnachweisregister“

- übergeordnete Rollen
Übergeordnete Rollen dienen lediglich der Gruppierung bestimmter Rolleneigenschaften. Eine Registrierung als Akteur in einer dieser Rollen ist nicht möglich.
- Sonderrollen
Netzbetreiber nehmen als verpflichtete Lieferanten für Messwerte und Anlagestammdaten, neben dem UBA als Registerverwaltung (Administrator), eine Sonderrolle ein.
- Registerteilnehmer
Registerteilnehmer können sich im HKNR, entsprechend der im Abschnitt „Registrierung“ (siehe unten) erläuterten Vorgehensweise, zur Teilnahme anmelden.

Hinweise für Anlagenbetreiber

Im Sinne des HKNR gelten alle Akteure als Anlagenbetreiber, die eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien betreiben und diese im HKNR angemeldet haben.

- Die Teilnahme am HKNR ist freiwillig.
- Sowohl die Registrierung als auch die Anmeldung der Anlagen ist unabhängig von der aktuell verwendeten Vermarktungsform.
- Die Registrierung entspricht dem im Abschnitt „Registrierung“ (siehe unten) erläuterten Vorgehen.
- Die Ausstellung von HKN ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich:
„Herkunftsnachweise erhält jeder Energieproduzent, der drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt:
 - a. Der Strom wird aus erneuerbaren Energien (z.B. aus Wasser, Wind, Sonne, Biomasse oder Geothermie) erzeugt.
 - b. Der Stromproduzent beansprucht keine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz, da
 - § dessen Anlagen nicht EEG-vergütungsfähig sind
 - oder
 - § er den erzeugten Strom nach § 33 b Nr. 3 EEG 2012 direkt vermarktet
 - oder
 - § er das Grünstromprivileg (§ 33b Nr. 2 EEG 2012) in Anspruch nimmt.
 - c. Der Stromproduzent erhält keine Marktprämie.“⁵
- HKN werden je MWh einmalig nach der Erzeugung auf das HKN-Konto des Anlagenbetreibers ausgestellt.

⁵ Quelle: UBA „Häufig gestellte Fragen“ Stand: 28. September 2012

- Alle Anlagenbetreiber besitzen automatisch mindestens ein HKN-Konto.
- Die Führung des HKN-Kontos im HKNR ist gemäß Herkunftsnachweis-Gebührenverordnung (HkNGebV) kostenpflichtig. Jedes weitere Konto des Anlagenbetreibers ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- Die Ausstellung und Übertragung von HKN erfolgt nur auf Antrag. Während dies für die Ausstellung automatisiert werden kann, müssen Übertragungen immer wieder neu angestoßen werden.
- HKN sind in ihrer Gültigkeit zeitlich auf 12 Monate beschränkt.
- Für bestimmte Anlagen ist die Begutachtung durch einen Umweltgutachter notwendig. Dies wird unter anderem in § 11 HkNDV „Umweltgutachtereinsatz bei Anlagenregistrierung“ und § 7 HkNDV „Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus Pumpspeicherkraftwerken“ geregelt.
- Kritische Transaktionen werden im HKNR über eine Zwei-Faktor-Authentifizierung abgesichert. Das eingesetzte Verfahren (mTAN/smsTAN) zum Bereitstellen der Transaktionsnummern setzt voraus, dass SMS über das GSM-Netz empfangen werden können – üblicherweise über ein Mobiltelefon.
- weitere Hinweise sind im Abschnitt „Registrierung“ und auf der Webseite des HKNR zu finden (siehe Abschnitt „Nützliche Links“ unten).

Hinweise für Netzbetreiber

Netzbetreiber wurden vom UBA zur Auskunft über Stammdaten und Messwerte erneuerbarer Anlagen verpflichtet. Sie stellen eine spezielle Rolle im Register dar. Die wichtigsten Besonderheiten werden im Folgenden kurz aufgelistet.

- Netzbetreiber werden über ein vereinfachtes Verfahren im HKNR registriert:
 - a. Die Identifizierung mit Hilfe des PostIdent-Verfahrens ist nicht notwendig.
 - b. Die Registrierung erfolgt nach Bedarf und immer auf Initiative des UBA. Dies ist der Fall, wenn ein Anlagenbetreiber bei der Registrierung seiner Anlagen einen, dem HKNR noch unbekanntem Netzbetreiber, auswählt.
- Stammdaten und Messwerte müssen elektronisch an das HKNR übertragen werden. Das UBA orientiert sich aktuell an den Kommunikationsrichtlinien des BDEW und an den Standards der Bundesnetzagentur (BNetzA). Damit sollen die Aufwände bei den Netzbetreibern weitestmöglich minimiert werden. Zu beachten ist:
 - a. Das UBA nutzt zur Kommunikation die von der BNetzA festgelegten Anwendungshandbücher sowie die sonstigen Grundlagen der Kommunikation, denen die Marktakteure unterworfen sind. An diese Vorgaben hält sich das UBA. UBA ist jedoch kein Marktakteur und kann theoretisch als Gesetzgeber der Materie HKNR eigene Regelungen zur Kommunikation vorgeben, die denen der BNetzA vorgehen.

- b. Als Übertragungsmedium werden ausschließlich E-Mails akzeptiert, die nach dem S/MIME-Standard verschlüsselt und zertifiziert sind.
 - c. Registrierte Netzbetreiber sind verpflichtet, ihre Stammdaten und ihre digitalen Zertifikate⁶ im HKNR zu hinterlegen und rechtzeitig zu aktualisieren. Hierfür werden entsprechend Nutzer für den jeweiligen Netzbetreiber im Register angelegt.
 - d. Durch die Verpflichtung zur Auskunft (§ 22 Abs. 2 HkNDV) entfällt die Notwendigkeit, Kommunikationsverträge mit dem UBA abzuschließen.
 - e. Wann und für welche Zählpunkte Messwerte an das UBA übertragen werden müssen, legt das UBA fest (ORDERS).
Das bedeutet, dass das UBA auf die Netzbetreiber zugeht. Netzbetreiber müssen sich nicht im Vorfeld mit dem UBA in Verbindung setzen!
 - f. Eine detaillierte Beschreibung der Kommunikations- und Datenaustauschprozesse ist auf der Webseite des UBA zu finden.
- Ausführliche Hinweise und detaillierte Beschreibung bietet das UBA auf seiner Webseite an. (siehe Abschnitt „Nützliche Links“ unten)

Hinweise für Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)

Ein EVU stellt einen Lieferanten für Strom an Letztverbraucher dar. Nur EVU ist es gestattet, HKN für die Stromkennzeichnung zu entwerfen. Folgende Eckpunkte sind zu beachten:

- Die Teilnahme am HKNR ist prinzipiell freiwillig.
- Für die Kennzeichnung von Öko-Stromprodukten im Rahmen der Stromkennzeichnung ist die Verwendung von HKN verpflichtend – damit ist eine Teilnahme am HKNR unumgänglich.
- Die Registrierung entspricht dem im Abschnitt „Registrierung“ erläuterten Vorgehen.
- Alle EVU besitzen automatisch mindestens ein HKN-Konto.
- Die Führung des HKN-Kontos im HKNR ist gemäß Herkunftsnachweis-Gebührenverordnung (HkNGebV) kostenpflichtig. Jedes weitere Konto des EVU ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- Die Übertragung von HKN erfolgt nur auf Antrag. Die Übertragung kann nicht automatisiert werden und muss immer wieder neu angestoßen werden.
- HKN sind in ihrer Gültigkeit zeitlich auf 12 Monate beschränkt.
- Es muss darauf geachtet werden, dass für die Stromkennzeichnung eine entsprechende Menge gültiger HKN rechtzeitig zur Verfügung stehen und entwertet

⁶ Hier sind digitale Zertifikate, die die Authentizität und Integrität des Netzbetreibers bestätigten, gemeint - keine HKN.

werden können. Hierbei sind die entsprechenden Fristen zu berücksichtigen – siehe Abschnitt „Herkunftsnachweis“ oben.

- Der Vorgang der Entwertung lässt sich nicht rückgängig machen. Hier muss mit entsprechender Umsicht gehandelt werden.
- Kritische Transaktionen werden im HKNR über eine Zwei-Faktor-Authentifizierung abgesichert. Das eingesetzte Verfahren (mTAN/smsTAN) zum Bereitstellen der Transaktionsnummern setzt voraus, dass SMS über das GSM-Netz empfangen werden können – üblicherweise über ein Mobiltelefon.
- weitere Hinweise sind im Abschnitt „Registrierung“ und auf der Webseite des HKNR zu finden (siehe Abschnitt „Nützliche Links“ unten).

Registrierung

Im HKNR können sich natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften zur Teilnahme anmelden. Die Registrierung erfolgt dabei in elektronischer Form über die Webseiten des HKNR (<https://www.hknr.de>). Abbildung 4 zeigt neben dem Registrierungsprozess auch den Lebenszyklus eines Registerteilnehmers im HKNR.



Abbildung 4 – Lebenszyklus eines Registerteilnehmers

1. Antrag stellen:

Im ersten Schritt der Registrierung wird beim UBA ein elektronischer Antrag zur Registerteilnahme gestellt. Dies ist über den Link „[Registerteilnehmer registrieren/Konto eröffnen](#)“ auf der HKNR-Startseite möglich. Hier werden Angaben zur Rolle (Funktion) und den Stammdaten erfasst. Für die spätere Anmeldung und Einsicht im Register werden bei einer juristischen Person gleichzeitig Daten zu einer Kontaktperson (Hauptnutzer) erhoben. Welche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Antragstellung erfüllt sein müssen ist in § 4 HkNDV sowie Ziffer 3 der Nutzungsbedingungen festgelegt. Für die Registrierung als Dienstleister gilt § 5, für die Registrierung als Umweltgutachter gilt § 24 Abs. 4 HkNDV. Nach Ausfüllen aller Formularfelder und Absenden der Daten an das Umweltbundesamt, ist die Anmeldung über den Login des Hauptnutzers möglich. Es fehlen jedoch noch wesentliche Funktionen, die erst nach Prüfung und Freischaltung des Antragstellers durch das Umweltbundesamt zur Verfügung stehen.

2. Nachweis der Identität:

Nach erfolgreicher Antragstellung erhält der Antragsteller in einer E-Mail die Aufforderung, seine Identität gegenüber dem UBA nachzuweisen. Dies geschieht mit Hilfe des PostIdent-Verfahrens. Detaillierte Hinweise zum PostIdent-Verfahren sind in der E-Mail-Benachrichtigung enthalten. Je nach Rolle bzw. Funktion müssen zusätzliche Unterlagen nach dem Einloggen im Register hochgeladen werden. Welche Dokumente das UBA benötigt, ergibt sich aus den oben genannten Vorschriften. Im Wesentlichen handelt es sich um

- a. Eine Vollmacht für den Hauptnutzer bei Anmeldung einer juristischen Person, vor allem bei Unternehmen;
- b. Dokumente, die eindeutig zeigen, dass der die Vollmacht Unterzeichnende das Unternehmen tatsächlich vertreten darf (z.B. Auszug aus Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, Satzung von Anstalten öffentlichen Rechts usw.)
- c. Zulassungsurkunde der DAU GmbH bei Umweltgutachtern.

3. Prüfung:

Das Umweltbundesamt prüft anschließend die Vollständigkeit (vor allem wichtig: Mobilfunknummer zur späteren Durchführung des smsTAN-Verfahrens!) und Richtigkeit der Unterlagen. Gleichzeitig werden die Angaben, die vom Antragsteller im Register hinterlegt wurden, mit den Daten aus dem PostIdent-Verfahren verglichen. Bei einem EVU prüft das Umweltbundesamt zudem die Eigenschaft des Registrierenden als EVU, um das Rollen- und Rechtekonzept mit der besonderen Aufgabe der EVUs als Entwertungsinstanz zu wahren.

HINWEIS:

Unvollständige oder unpräzise Angaben führen zu zusätzlichem manuellen Prüfaufwand und Abstimmungsbedarf zwischen UBA und Antragsteller. Im Sinne einer schnellen Aktivierung sollten Antragsteller sicherstellen, dass alle notwendigen Unterlagen vor der Beantragung vorliegen und sämtliche Pflichtfelder auch korrekt ausgefüllt sind. Bei Angabe unrichtiger Daten (Bsp.: Angabe einer Festnetztelefonnummer anstelle der Mobilfunknummer) kann das Umweltbundesamt die Registrierung eines Antragstellers ablehnen (§ 4 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 HkNDV).

4. Aktivierung:

Nach erfolgreicher Prüfung wird der neue Registerteilnehmer vom UBA aktiviert.

5. Datenpflege:

Mit der Aktivierung des Registerteilnehmers beginnen auch dessen Pflichten. Im Wesentlichen geht es hier um die Verpflichtung, die eigenen Daten laufend aktuell zu halten und Unregelmäßigkeiten dem UBA unverzüglich zu melden. Details sind in §§ 20 ff HkNDV geregelt.

6. Teilnahme beenden:

Ist die Teilnahme am Registerbetrieb nicht mehr gewünscht, können Registerteilnehmer diese jederzeit beenden.

Rechtlicher Rahmen

Der Aufbau und der Betrieb des HKNR stützen sich auf eine Reihe rechtlicher Grundlagen⁷. Diese sollen abschließend kurz vorgestellt werden:

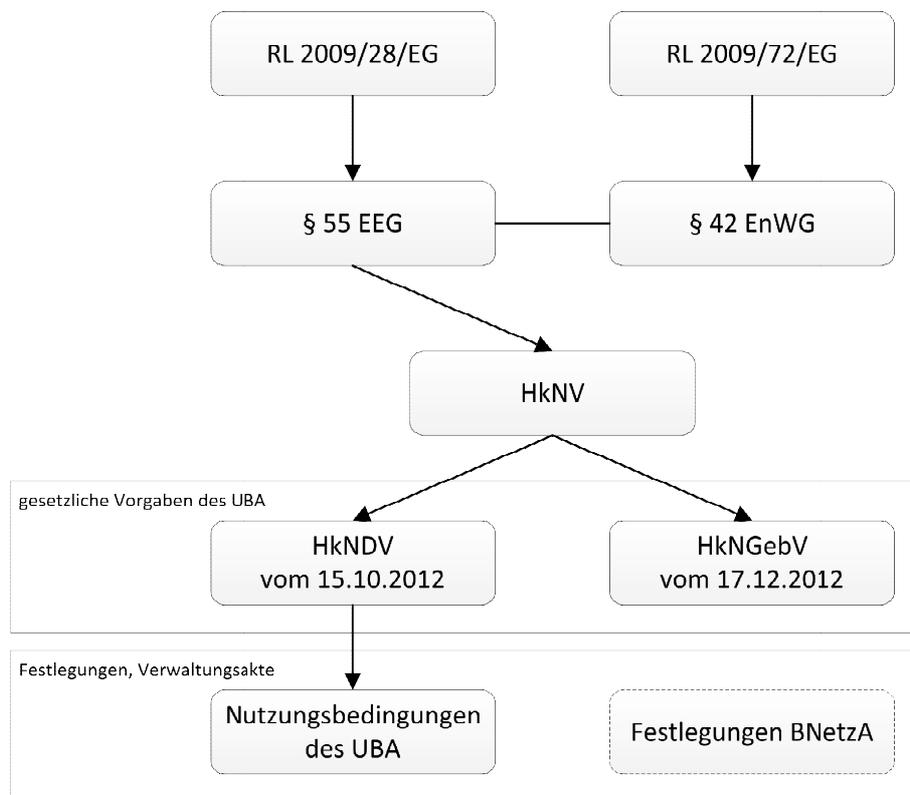


Abbildung 5⁸

- EU-Richtlinien:
 In den EU-Richtlinien RL 2009/28/EG und RL 2009/72/EG werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Herkunftsnachweisregister zu betreiben und diese gegebenenfalls mit der Stromkennzeichnung zu verbinden. Darüber hinaus werden Mindeststandards definiert und der internationale Handel von HKN geregelt.
- Nationales Recht:
 Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland durch § 55 Erneuerbare-

⁷ Die rechtlichen Grundlagen sind allesamt über die Webseite des UBA abrufbar, zum Teil mit ausführlichen Begründungen. Diese Dokumente sollten immer zu Rate gezogen werden, da sie nicht nur Rechte und Pflichten der Akteure, sondern auch das gesamte Verhalten des UBA regeln und dadurch vorhersehbar machen.

⁸ in Anlehnung an: UBA Präsentation „Einführung in das Herkunftsnachweisregister“

Energien-Gesetz (EEG), § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Herkunftsnachweisverordnung (HkNV). Hier wird das UBA als zuständige Behörde festgelegt.

- Gesetzliche Vorgaben des UBA:
 - HkNDV:
In der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung präzisiert das UBA die Voraussetzungen und den rechtlichen Rahmen für den Registerbetrieb. Die HkNDV regelt sämtliche Voraussetzungen für Anträge, Handlungsmöglichkeiten für die Akteure und Sanktionsmöglichkeiten des UBA.
 - HkNGebV:
Die Herkunftsnachweis-Gebührenverordnung definiert die kostenpflichtigen Leistungen im Register und legt die Höhe der Gebühren fest. Bitte beachten: Das HKNR ist im Betrieb gebührenpflichtig!
- Festlegungen, Verwaltungsakte:
 - Nutzungsbedingungen für das HKNR:
Um auf bestimmte Veränderungen zeitnah und flexibel reagieren zu können sind einige Vorgaben bewusst in separaten Nutzungsbedingungen und nicht in der HkNDV geregelt. Dies sind beispielsweise technische Vorgaben wie Verschlüsselungs- und Übertragungsstandards, die unter Umständen verzögerungsfrei angepasst werden müssen, um die Sicherheit und den Schutz des Registers zu gewährleisten.
 - Festlegung BNetzA:
Das UBA orientiert sich in der Kommunikation an den Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) um dem Markt und besonders den Netzbetreibern, die zur elektronischen Auskunft von Stammdaten und Messwerten verpflichtet sind, keine zusätzlichen Kosten aufzubürden.

Nützliche Links

HKNR:

- Herkunftsnachweisregister:
<https://www.hknr.de>
- Herkunftsnachweisregister „Registerteilnehmer registrieren“:
<https://www.hknr.de/Registration/Start>

Informationen des UBA zum HKNR:

- Umweltbundesamt zum Herkunftsnachweisregister:
<http://www.umweltbundesamt.de/energie/hknr>
- alle Downloads des Umweltbundesamt zum Herkunftsnachweisregister:
<http://www.umweltbundesamt.de/energie/hknr/downloads.htm>
- Informationen für Netzbetreiber:
<http://www.umweltbundesamt.de/energie/hknr/netzbetreiber.htm>

- FAQs: allgemeine Fragen zum Herkunftsnachweisregister:
http://www.umweltbundesamt.de/energie/hknr/faq_hknr_allgemein.htm
- FAQs: technische Fragen zum Herkunftsnachweisregister:
http://www.umweltbundesamt.de/energie/hknr/faq_hknr.htm

Richtlinien/Gesetzestexte/Festlegungen:

- Richtlinie 2009/28/EG:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:140:0016:0062:de:PDF>
- Richtlinie 2009/72/EG:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:211:0055:0093:DE:PDF>
- HkNV - Herkunftsnachweisverordnung:
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/hknv/gesamt.pdf>
- HkNDV - Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung:
<http://www.gesetze-im-internet.de/hkndv/BJNR214700012.html>
- HkNGebV - Herkunftsnachweis-Gebührenverordnung:
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/hkngebv/gesamt.pdf>
- Nutzungsbedingungen für das Herkunftsnachweisregister:
http://www.umweltbundesamt.de/energie/archiv/hknr/nutzungsbedingungen_fuer_das_herkunftsnachweisregister.pdf

Ausarbeitung: Felix Korb - OFFIS e.V., Mitglied EDNA PG Geschäftsprozesse

Redaktion: Rüdiger Winkler, EDNA Bundesverband Energiemarkt&Kommunikation e.V.

Copyright: EDNA Bundesverband Energiemarkt und Kommunikation 2013

Folgende 62 Unternehmen/ Organisationen sind derzeit Mitglieder des EDNA Bundesverband Energiemarkt & Kommunikation e.V.:

AKTIF Technology GmbH, ArcMind Technologies GmbH, arvato systems | Technologies GmbH, Atos Information Technology GmbH, badenova AG & Co. KG, Bosch Software Innovations, Brady Energy AG (UK), Brady Energy AG (CH), BTC Business Technology Consulting AG, Compello GmbH GmbH, co.met GmbH, COUNT+CARE GmbH, cronos Unternehmensberatung GmbH, CURSOR Software AG, DSC Unternehmensberatung GmbH, EBSnet eEnergy Software GmbH, EnergiePartner GmbH, EnergyICT GmbH, enmore consulting AG, ENSECO GmbH, evu-it GmbH, EW Medien und Kongresse GmbH, FACTUR Billing Solutions GmbH, Ferranti Computer Systems, Fichtner IT Consulting AG, Fraunhofer-Anwendungszentrum Systemtechnik (AST), GETEC Daten- und Abrechnungsmanagement GmbH, GISA GmbH, GÖRLITZ AG, HAKOM EDV Dienstleistungsges.m.b.H., Heidelberger Services Abrechnungsgesellschaft, IDESIA Consulting GmbH, InterSystems GmbH, IRM Integriertes Ressourcen-Management GmbH, items GmbH, ITF-EDV Fröschl GmbH, KEMA Consulting GmbH, Kisters AG, Klafka & Hinz Energie- und Informations-Systeme GmbH, Landis+Gyr GmbH, make IT GmbH, Meine-Energie GmbH, msu solutions GmbH, numetris AG, NZR - Nordwestdeutsche Zählerrevision GmbH & Co. KG, numetris AG, OFFIS, phi-Consulting GmbH, PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PSI AG, regiocom GmbH, Robotron Datenbank-Software GmbH, Schleppen AG, SDK - Software Development Kopf GmbH, SEEBURGER AG, SIV.AG, SOPTIM AG, Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, SWU Energie GmbH, T-Systems International, ubitronix system solutions gmbh, VisoTech Softwareentwicklungsges.m.b.H., Wilken GmbH